



Leitfaden

Sterbefall

In Esch/Alzette



ma ville, ma vie



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Ein Angehöriger ist verstorben	2
Die Bestattung organisieren	6
Die Friedhöfe der Stadt Esch	8
Behördengänge und Formalitäten	14
Erbschaftserklärung	16
Nützliche Adressen	20
Bestimmungen am Lebensende Trauerbegleitung	21



Liebe Escher Bürger und Bürgerinnen,

Der Tod eines Angehörigen ist eine besonders belastende Situation. Neben der Trauer und dem Schmerz über den Verlust sind die Angehörigen durch den Todesfall plötzlich mit einer Vielfalt an Fragen und Aufgaben konfrontiert.

Anhand dieses Leitfadens versucht die Stadt Esch die Frage „Was tun, wenn jemand stirbt?“ zu beantworten und ihren Bürgern eine Orientierungshilfe zu geben. Die nachfolgenden Seiten bieten somit eine Übersicht der Aufgaben und Formalitäten, die beachtet werden müssen, wenn ein Angehöriger in Esch/Alzette verstirbt oder falls der Verstorbene in Esch/Alzette bestattet werden soll.

Auch zu Lebzeiten kann die Broschüre Ihnen helfen, sich mit den eigenen Wünschen für das Lebensende zu beschäftigen und diese mit Ihren Nächsten zu besprechen sowie festzulegen, wo wichtige persönliche Dokumente hinterlegt sind.

In diesem Zusammenhang finden Sie auf den folgenden Seiten auch Hinweise zu weiterführenden Informationen zur Selbstbestimmung am Ende des Lebens und zu Angeboten der Trauerbegleitung.

Diese Broschüre kann beim Standesamt und dem Escher BiBSS- Informationsbüro für Senioren und Menschen mit spezifischen Bedürfnissen der Stadt Esch angefragt werden.

André Zwally, Schöffe der Stadt Esch/Alzette

A bronze sculpture of a person, likely a woman, holding their head in their hands in a gesture of grief or despair. The sculpture is set outdoors, with a background of lush green trees and a cluster of bright pink flowers. The text "Ein Angehöriger ist verstorben" is overlaid on the lower right portion of the image.

Ein
Angehöriger
ist verstorben

Wer kann den Tod feststellen?

- Tritt der Tod ausserhalb eines Krankenhauses ein, muss ein Arzt (Hausarzt oder Notarzt) benachrichtigt werden. Er stellt den Totenschein aus.

Wer kann den Sterbefall melden?

- ein Familienangehöriger
- das Bestattungsunternehmen, das von der Familie beauftragt wird. In Ausnahmesituationen kann beschlossen werden, dass ausschließlich Bestattungsunternehmen Sterbefälle melden.
- jede andere Person, falls keine Familienangehörigen vorhanden sind.

Wann muss ich den Tod melden?

Der Tod einer Person muss schnellstmöglich gemeldet werden.

Wo muss ich den Tod melden?

Im Standesamt „Etat Civil“ der Gemeinde, in welcher die Person verstorben ist.

Welche Unterlagen muss ich mitbringen?

- den Totenschein (grüner Schein);
- das Familienstammbuch des Verstorbenen oder andere Ausweispapiere und Unterlagen des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Identitätsnachweise);

- die Einsargungsbescheinigung und die ärztliche Bescheinigung, dass weder Anzeichen noch Indizien für einen gewaltsamen Tod vorliegen;
- bei einer Einäscherung: die ärztliche Bescheinigung, dass der Verstorbene keinen Herzschrittmacher trug.

Welche Dokumente werden ausgestellt?

Ich erhalte vom Standesamt der Sterbegemeinde folgende Dokumente:

- mehrere Kopien der Sterbeurkunde;
- die Genehmigung für die Überführung des Leichnams: mit dieser Genehmigung kann der Transport zum Ort der Einäscherung oder Beisetzung erfolgen, falls dieser sich außerhalb der Sterbegemeinde befindet;
- die Genehmigung für die Beisetzung des Leichnams: Die Beisetzung kann nur nach Erhalt dieser schriftlichen Genehmigung des Standesbeamten des Sterbeortes erfolgen.

Achtung!

Ist der Tod im Ausland eingetreten, muss der Sterbefall beim Standesbeamten des Sterbeortes im Ausland gemeldet werden. Für die Überführung und Beisetzung der Person in Luxemburg müssen dem Standesbeamten der Gemeinde, wo die Beisetzung erfolgt, amtliche Auskünfte vorgelegt werden. Werden diese für ausreichend befunden, wird die Bestattungsgenehmigung erteilt.



Demande d'adhésion

Let(s) soussigné(s) le/la soussigné(e) prie(m), d'accorder

4
Date(s) le

Nom, domicile

MILLE
TIONAL

NATIONALES
ENBUCH



Die
Bestattung
organisieren

Welche Bestattungsmöglichkeiten gibt es?

Es gibt folgende Möglichkeiten:

- die Bestattung des Sarges
- die Beisetzung der Urne
- das Ausstreuen der Asche.

Wann muss die Bestattung erfolgen?

Die Beerdigung oder Einäscherung des Leichnams muss in der Regel innerhalb von 24 bis 72 Stunden nach Eintreten des Todes erfolgen.

Welche Besonderheiten gelten für eine Einäscherung?

Die Einäscherung einer in Luxemburg verstorbenen Person darf nur mit Genehmigung des Standesbeamten des Sterbeortes erfolgen.

Diese Genehmigung wird nach Vorliegen folgender Unterlagen oder Erklärungen erteilt:

- einer Willenserklärung des Verstorbenen eingeäschert zu werden oder einer entsprechenden Erklärung des nächsten Familienangehörigen des Verstorbenen;
- eines ärztlichen Attestes, dass weder Anzeichen noch Indizien für einen gewaltsamen Tod vorliegen;
- einer ärztlichen Bescheinigung für das Krematorium, dass der Verstorbene keinen Herzschrittmacher trug.



Die
Friedhöfe
der Stadt
Esch

Zwischen welchen Bestattungszeremonien kann ich wählen?

Es ist möglich sich für eine religiöse oder eine zivile Bestattung zu entscheiden. Bei einer zivilen Zeremonie wird ein Gemeindevertreter die Zeremonie gestalten. Datum und Uhrzeit der Zeremonie werden im Standesamt vereinbart. Bei einer religiösen Zeremonie nehmen die Angehörigen des Weiteren Kontakt mit einem Vertreter ihrer Konfession auf.

Wer kann auf einem der Friedhöfe der Stadt Esch bestattet werden?

Die Beisetzung des Sarges oder der Urne auf einem der Friedhöfe der Stadt Esch ist Personen vorbehalten, die eine gültige Grabkonzession besitzen. Eine Grabkonzession ist ein Nutzungsrecht eines bestimmten Grundstücks auf einem der städtischen Friedhöfe.

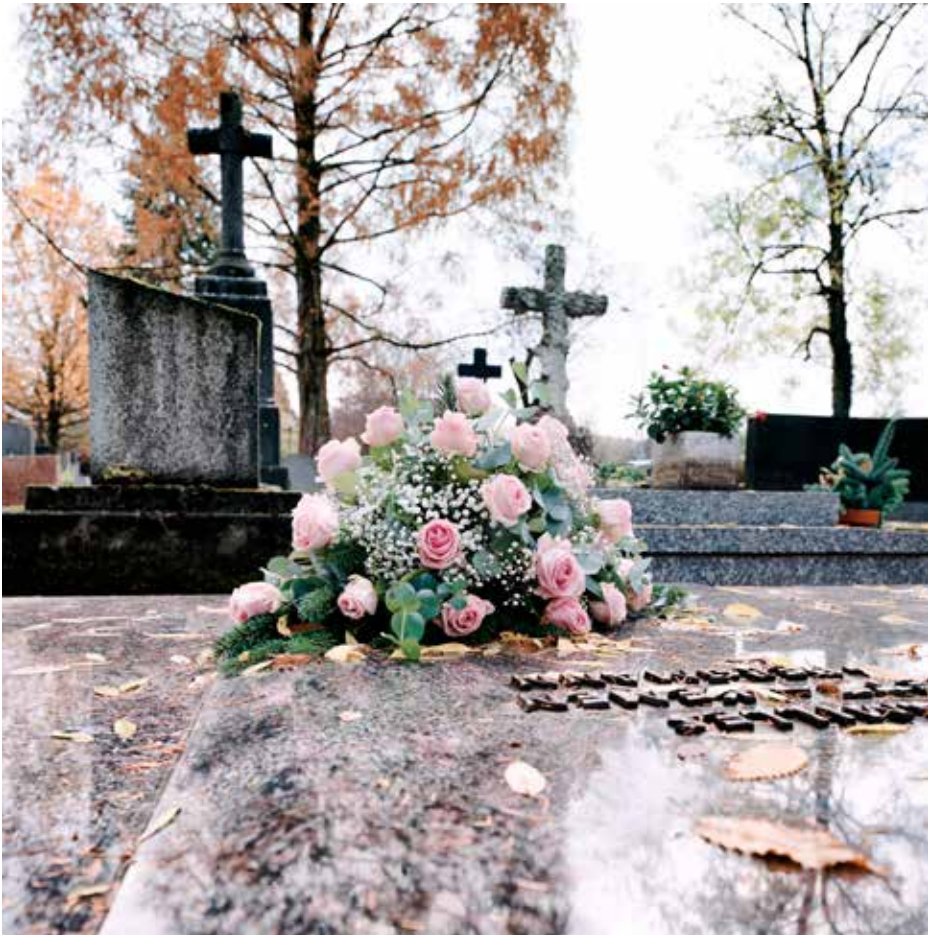
In einem bereits bestehenden Grab (mit gültiger Konzession) können folgende Personen beigesetzt werden:

- Grabeigentümer mit Ehepartner;
- Nachkommen und Vorfahren des Grabeigentümers mit den jeweiligen Ehepartnern;
- alle anderen Personen, mit Erlaubnis des Grabeigentümers.

Für die Ausstreuerung der Asche ist keine Grabkonzession erforderlich.

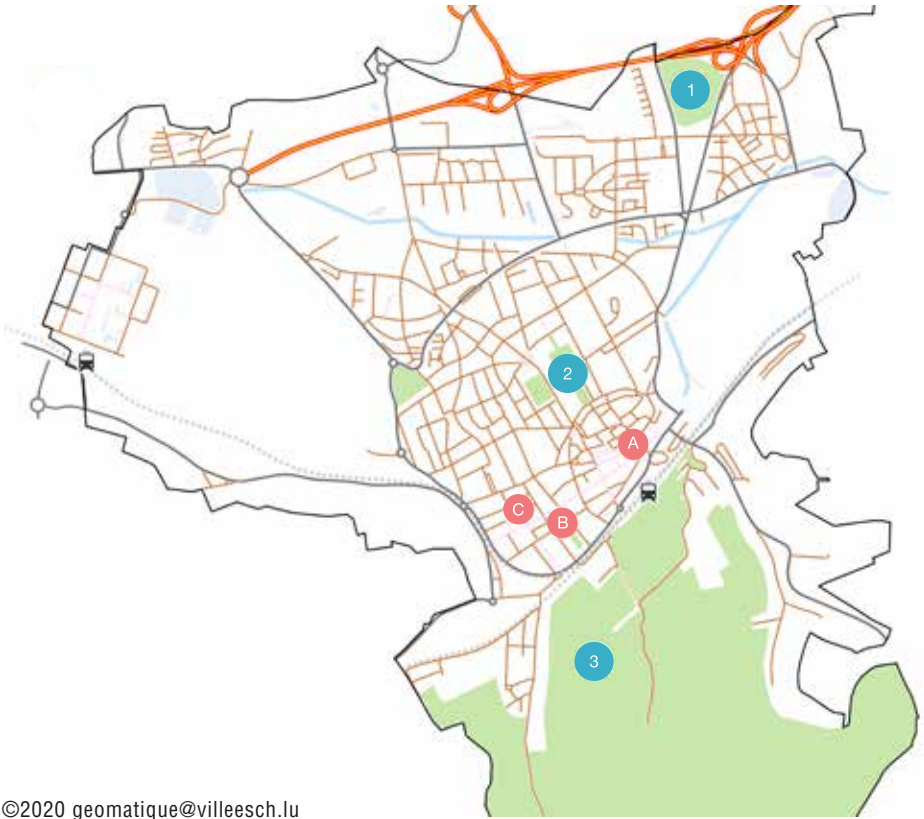
Wann kann ich eine Grabkonzession beantragen?

Eine neue Grabkonzession kann nur im Rahmen einer Beisetzung erworben werden. Die neue Konzession wird entweder für zehn oder für dreißig Jahre ausgestellt. Es besteht die Möglichkeit die Konzession nach Ablauf zu verlängern. Neue Grabkonzessionen werden vom Standesamt der Stadt Esch ausgestellt.



Welche Friedhöfe besitzt die Stadt Esch?

Die Stadt Esch besitzt insgesamt **3 Friedhöfe**:



©2020 geomatique@villeesch.lu

- 1 **Der Friedhof von Lallingen** 105, rue de Mondercange
- 2 **Der Sankt-Joseph-Friedhof** Coin rue du Fossé, rue de l'Église
- 3 **Der Waldfriedhof „Bois du Souvenir“** Gaalgebiereg
- A **Hôtel de Ville** Place de l'Hôtel de Ville
- B **Administration de l'Enregistrement** 33, rue Zénon Bernard
- C **Escher BIBSS** 24, rue Louis Pasteur



Der Friedhof von Lallingen

Auf dem Friedhof von Lallingen sind sowohl Sargbestattungen als auch Urnenbeisetzungen möglich. Außerdem kann die Asche im Garten des Gedenkens, „Jardin du Souvenir“ verstreut werden. Auf dem Friedhof von Lallingen befinden sich christliche, jüdische und muslimische Grabfelder.



Der Sankt-Joseph-Friedhof

Der Sankt-Joseph Friedhof in der Nähe des Stadtzentrums ist der älteste Friedhof in Esch. Sarg- und Urnenbeisetzungen sind hier nur möglich, wenn bereits eine Grabkonzession besteht. Neue Grabkonzessionen können für den Sankt-Joseph-Friedhof nicht mehr ausgestellt werden.



Der Waldfriedhof „Bois du Souvenir“

Der Waldfriedhof bietet eine naturnahe Bestattungsform. Hier ist ausschliesslich die Streuung der Asche erlaubt. Der jahreszeitliche Wandel des Waldes sorgt für eine natürliche, abwechslungsreiche Ausschmückung. Wer diese Art der Bestattung wählt, entscheidet sich für eine natürliche Bestattungsform, die keine

individuelle Verschönerung erfordert. Auf Wunsch wird von der Forstverwaltung eine Tafel mit dem Namen des Verstorbenen zur Verfügung gestellt und befestigt.

BEHÖRDE
ZIVIL
BEHÖRDE

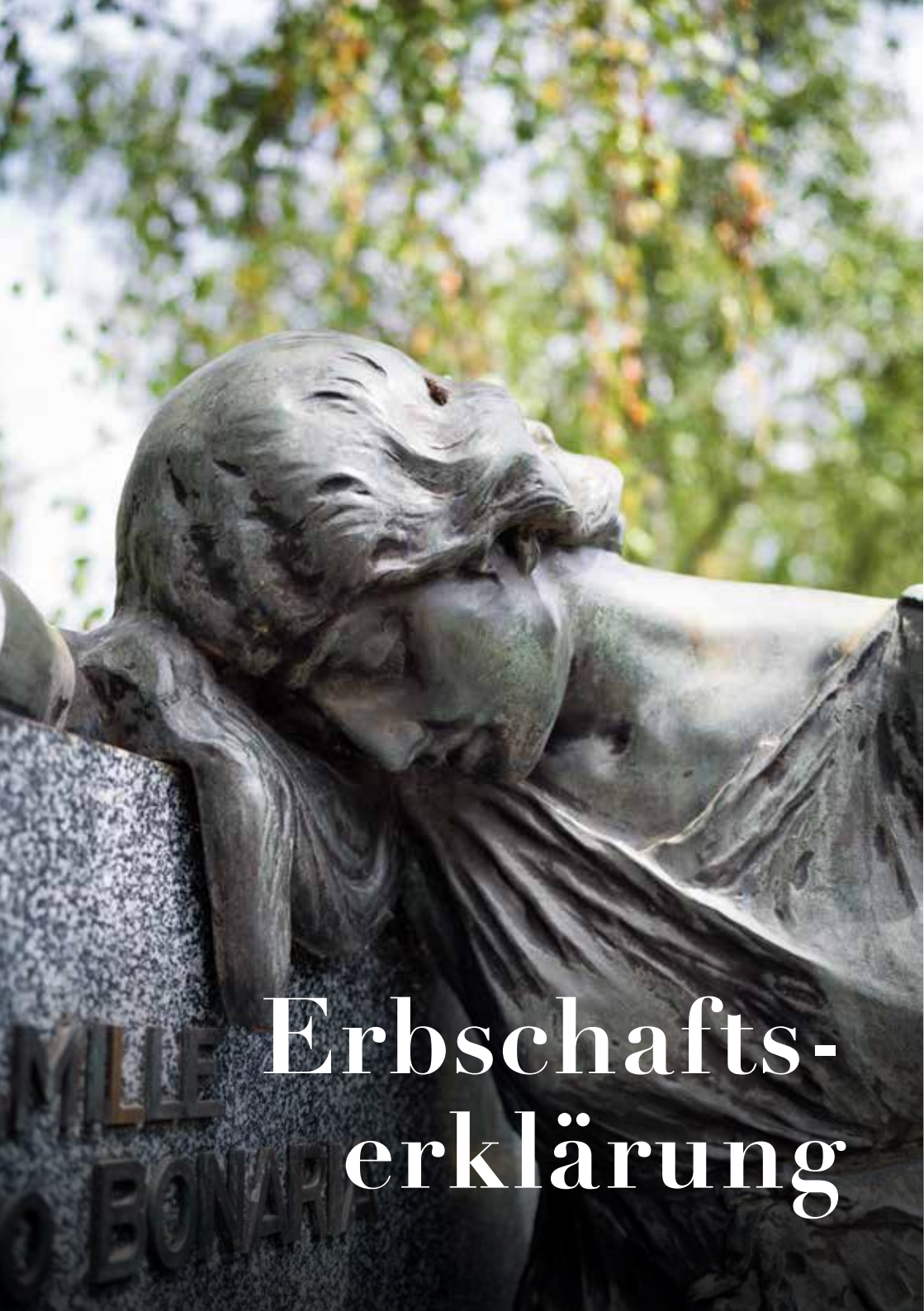
Behördengänge & Formalitäten



Welche Stellen und Behörden muss ich nach Anzeige eines Sterbefalls informieren?

Welche Dokumente brauche ich dazu?

Zu informierende Behörden und Stellen	Notwendige Dokumente
die zuständige(n) Krankenkasse(n)	<input type="checkbox"/> eine Sterbeurkunde <input type="checkbox"/> die bezahlten Bestattungsrechnungen, um eine Bestattungskostenbeihilfe zu beantragen
die Sterbekasse (falls Mitglied)	<input type="checkbox"/> eine Sterbeurkunde
die Medizinisch-Chirurgische Kasse (CMCM) (falls Mitglied)	<input type="checkbox"/> eine Sterbeurkunde
die zuständige(n) Rentenkasse(n)	<input type="checkbox"/> eine Sterbeurkunde <input type="checkbox"/> einen Antrag auf die Hinterbliebenenrente bei der Pensionskasse beim Tod des Ehepartners sowie eine Heiratsurkunde <input type="checkbox"/> einen Antrag auf die Waisenrente bei der Pensionskasse beim Tod eines Elternteils
der Arbeitgeber des/der Verstorbenen und aller anderen Personen, die Anspruch auf Sonderurlaub haben	<input type="checkbox"/> eine Sterbeurkunde
die Schule(n) der Kinder und Enkelkinder	<input type="checkbox"/> eine Sterbeurkunde
die Versicherungsgesellschaft(en)	<input type="checkbox"/> eine Sterbeurkunde
das/die Bankinstitut(e)	<input type="checkbox"/> eine Sterbeurkunde <input type="checkbox"/> eine von einem Notar ausgestellte Offenkundigkeitsurkunde, auf Französisch „acte de notoriété“ genannt
der Notar	<input type="checkbox"/> eine Sterbeurkunde
die Nationale Gesellschaft für KFZ-Verkehr (Société Nationale de Circulation Automobile - SNCA) wenn auf den Namen des/der Verstorbenen ein Fahrzeug angemeldet war	<input type="checkbox"/> eine Sterbeurkunde <input type="checkbox"/> eine von einem Notar ausgestellte Offenkundigkeitsurkunde, auf Französisch „acte de notoriété“ genannt
das Konsulat oder die Botschaft (wenn es sich um einen ausländischen Staatsangehörigen handelt)	<input type="checkbox"/> eine Sterbeurkunde, bzw. eine internationale Sterbeurkunde <input type="checkbox"/> den Reisepass des Verstorbenen



Erbschafts- erklärung

MILLE

BONARI

Was ist eine Erbschaftserklärung?

Die Erbschaftserklärung gibt Art und Wert des Eigentums des Verstorbenen sowie die Erbfolge an.

Wer muss eine Erbschaftserklärung abgeben?

Die Erben eines Verstorbenen, der seinen letzten Wohnsitz in Luxemburg hatte und/oder Immobilien in Luxemburg besaß.

Wann und wo muss ich die Erbschaftserklärung abgeben?

Die Erbschaftserklärung muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod bei der Registrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung (Administration de l'Enregistrement, des Domaines et de la TVA - AED) abgegeben werden. Sie dient als Grundlage für die Festsetzung der Erbschaftssteuer.

**Registrierungs-, Domänen-
und Mehrwertsteuerverwaltung
Amt für Personenstands-
urkunden Esch/Alzette**

33, rue Zénon Bernard
L-4031 Esch/Alzette
pfi.public.lu



Dabei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Kopie der Sterbeurkunde;
- ein Katasterauszug bei Immobilienvermögen. Dieser ist beim Kataster- und Vermessungsamt (Administration du Cadastre et de Topographie) zu beantragen;

Kataster- und Vermessungsamt

54, avenue Gaston Diderich

L-1420 Luxemburg

Postfach 1761 / L-1017 Luxemburg

act.public.lu

- im Falle eines Ehevertrags: die entsprechende notarielle Urkunde.

SOUVENIR

MARK

Nützliche Adressen

Standesamt der Stadt Esch „Etat Civil“

Place de l'Hôtel de Ville
L-4138 Esch/Alzette
Erdgeschoss (rechts)
T.: 2754-2550
esch.lu

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 8:00-17:00
Samstag und verschiedene
Feiertage: 9:30-12:00
Sonntag: geschlossen

Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung Amt für Personenstandsunterlagen Esch/Alzette

33, rue Zénon Bernard
L-4031 Esch/Alzette
T.: 2478-0800
pfi.public.lu

Kataster- und Vermessungsamt

54, avenue Gaston Diderich
L-1420 Luxembourg
Postfach 1761 / L-1017 Luxembourg
T.: 2475-4400
act.public.lu

Notarkammer des Großherzogtums Luxemburg

53, boulevard Joseph II
L-1840 Luxembourg
Postfach 1936 / L-1019 Luxembourg
T.: 44 70 21
notariat.lu

CNS - Nationale Gesundheitskasse

125, route d'Esch
L-1471 Luxembourg
Postadresse: L-2980 Luxembourg
T.: 27 57 -1
cns.public.lu

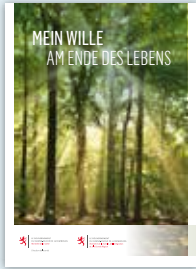
CNAP - Nationale Pensionsversicherungskasse

1, Boulevard Prince Henri
L-1724 Luxembourg
Postadresse: L-2096 Luxembourg
T.: 22 41 41 1
cnap.lu

SNCA - Société Nationale de Circulation Automobile

22, rue Jos Kieffer
L-4176 Esch/Alzette
T.: 26 62 64 00
snca.lu

Bestimmungen am Lebensende



Broschüre:

Mein Wille am Ende des Lebens

Diese Broschüre behandelt den Willen einer Person am Ende ihres Lebens gemäß der drei geltenden Gesetze.

Sie enthält sowohl das Formular für die Patientenverfügung (directive anticipée) wie auch das Formular zu den Bestimmungen am Lebensende (dispositions de fin de vie).

mediateursante.public.lu/de/vos-droits/situations-interventions-specifiques/fin-vie.html

Trauerbegleitung

OMEGA 90 asbl Trauerbegleitung für Kinder ab 3 Jahre, Jugendliche und Erwachsene

2, rue de Chiny
L-1334 Luxemburg
T.: 26 00 37-1
info@omega90.lu
omega90.lu

MWMW - Mäi Wëllen, Mäi Wee Bestimmungen am Lebensende

1B, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen
T.: 26 59 04 82-60
info@mwmw.lu
mwmw.lu

OMEGA 90 asbl Patientenverfügung

2, rue de Chiny
L-1334 Luxemburg
T.: 26 00 37-1
info@omega90.lu
omega90.lu

Trauerwee asbl Trauerbegleitung von Kindern und Jugendlichen

1, rue de l'École
L-3764 Tetingen
T.: 691 337 317
info@trauerwee.lu
trauerwee.lu

Diese Adressenliste ist eine Übersicht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Auflage: 750 Exemplare
Herausgeber: Stadt Esch
Koordination: **Standesamt der Stadt Esch „Etat civil“**
Place de l'Hôtel de Ville
L-4138 Esch/Alzette | T.: 2754-2550
Escher BiBSS
24 rue Louis Pasteur
L-4276 Esch/Alzette | T.: 2754-2210
© Stadt Esch
April 2021

**Fotografie
Ausgabe**



ISBN 978-2-9199680-0-8



9 782919 968008